

DIE RHEINFRONT

Schriftenreihe für die Rheinfrontorte und Umgebung

HEFT 2



Hahnheimer Schloßchen (Besitzer: Restaurator Bernhard Sucker)

Die Weinbaugemeinde Hahnheim

BECHTOLSHEIM 1966

WSK
XLIX
- 2 -

DIE RHEINFRONT

Schriftenreihe für die Rheinfrontorte und Umgebung

HEFT 2

Das Erbgut des Grafen Adalhelm zu Hahnheim

Von Dr. Dr. Hans Werle

Die Weinbaugemeinde Hahnheim

Von Josef Rick

Der „Landwirtschaftliche Verein für Rheinbessen“

unter der Präsidentschaft Heinrich von Gagerns

Von Gerhard Armbrüster

BECHTOLSHEIM 1966

Herausgeber: Josef Rick, 6509 Bechtolsheim, Bahnhofstraße 24

Auslieferung der Hefte nur durch den Herausgeber

DRUCK: WILHELM TRAUMÜLLER – OPPENHEIM AM RHEIN

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. <i>Das Erbgut des Grafen Adalhelm zu Hahnheim</i>	51
von Priv.-Dozent Dr. Dr. Hans Werle 6500 Mainz-Bretzenheim, Bebelstraße 67	
2. <i>Die Weinbaugemeinde Hahnheim</i>	56
von Lehrer Josef Rick 6509 Bechtolsheim, Bahnhofstraße 24	
3. <i>Der „Landwirtschaftliche Verein für Rheinhessen“ unter der Präsidentschaft Heinrich von Gagerns</i>	83
von Studienassessor Gerhard Armbruster 6500 Mainz-Gonsenheim, Am Müllerwäldchen 5	



119 1989/248/11

DAS ERBGUT DES GRAFEN ADALHELM ZU HAHNHEIM

Am 12. Juli des Jahres 764 kamen zu Lorsch mehrere hohe Würdenträger aus den Reihen der Kirchenfürsten des Frankenreiches zusammen, so der Bischof Weomad von Trier, der Bischof Alberich von Utrecht und Johannes, der Bischof von Konstanz, um mit dem Bischof von Metz und Nachfolger des Bonifatius in der erzbischöflichen Würde, Herrn Chrodegang, das Hauskloster seiner Familie in feierlicher Form zu errichten. Dieser erhebende Vorgang hatte für den Erzbischof Chrodegang mehrfache Bedeutung. Einmal ging es darum, das von Williswind, der Witwe des Grafen Rupert, und ihrem Sohn, dem Grafen Kankor, zu Lorsch wiedererrichtete St. Peterskloster als Abt zu übernehmen und hier analog zu der Gründung des Angelsachsen Winfried-Bonifatius zu Fulda einen geistlichen und auch weltlichen Ausstrahlungspunkt für die fränkische Kirchenreform zu schaffen. Andererseits mußte der geistliche Herr darauf bedacht sein, die Neugründung wirtschaftlich gesichert zu sehen, damit ihr Fortbestand garantiert war. So sehen wir ihn an jenem wichtigen Tage zusammen mit den übrigen geistlichen Würdenträgern bei einem maßgeblichen Schenkungsakt, nämlich der villa in Hahnheim, in Erscheinung treten. Diese villa zählte zusammen mit der Kirche in Scharhof (bei Mannheim) mit ihrem Zubehör und einem Erbgut zu Mainz von einer Manse mit fünf Hörigen zur Erstausstattung des Petersklosters zu Lorsch, das bald den Namen des neuen Heiligen, Nazarius, führen sollte, dessen Reliquien auf Chrodegangs Bitten von Italien nach Lorsch überführt wurden.

Alle vier Possessionen der Lorsch Peterskirche zu Lorsch selbst, in Scharhof, Mainz und Hahnheim stammten aus dem Besitz der Williswind und des Kankor, die diese ihrer Wiedergründung und zugleich deren Abt, Herrn Chrodegang, ihrem Blutsverwandten, übertragen hatten. Von der Kirche und den 15 Mansen zu Scharhof wissen wir genau, daß sie aus dem Erbgut der Williswind von Vater- und Mutterseite herrührten; für Hahnheim wird ausgesprochen der Erbgutcharakter betont und der Übergang aus dem Besitz des Grafen Adalhelm an seine Tochter Williswind urkundlich festgehalten; für Lorsch und die Peterskirche liegt es zwar nahe, ebenfalls auf einen Erbbesitz der Williswind zu schließen, jedoch machen die Eigentumsverhältnisse in der Nachbarschaft dieses Ortes wahrscheinlich, daß es sich hierbei um rupertinisches Gut handelte. Das Schenkungsgut zu Mainz scheint aus jenem Besitzkomplex zu stammen, der in enger Verbindung mit der St. Lambertkirche stand und ursprünglich im Vollbesitz der Rupertiner gewesen sein muß. Aus diesen Erörterungen geht hervor, daß die Gründung Lorsch eine Familienaktion darstellt, an der sich vorweg Graf Kankor, seine Mutter Williswind, sein Sohn Heimerich und sein wahrscheinlicher Vetter Chrodegang beteiligten. Von Turincbert, des Grafen Kankor Bruder, ist vorerst bei dem Gründungsakt nicht die Rede. Erst

später tritt er der Stiftung bei und stellt seinerseits den Platz zur Errichtung der neuen Klosterkirche des heiligen Nazarius. Dieses einstweilige Abseitsstehen eines Mitglieds der Rupertinerfamilie ist bei der Besitzdifferenzierung zu beachten, auch hinsichtlich der Verhältnisse im Ort Hahnheim.

Die berühmte Schenkungsurkunde spricht hier nämlich von der villa in dem Orte Hahnheim, die – wie bereits berichtet „de parte genitoris (der Williswind) nomine Adelhelmi legibus“ an die Rupertinerfamilie gelangt war – keineswegs den gesamten Ort und die gesamte Mark Hahnheim umfaßte. Spätere Schenkungen an diesem Ort liefern hierfür ausdrücklich den Beweis. Jedoch mag die villa „den größten Teil der örtlichen Liegenschaften beinhaltet haben.“ Über die Organisation der villa berichtet uns die Urkunde selbst nichts. Kein Herren- oder Salhof wird erwähnt oder ein villicus (Meier) als Vertreter des Grundherrn genannt. Nur die allgemein übliche Formel, daß zu der villa Ländereien, Häuser, Gebäude, Felder, Wiesen, Weinberge, Wälder, Gewässer und Bäche gehörten, gibt eine unbestimmte Auskunft über die Art und den Umfang des genannten Erbguts. Allerdings werden uns in nachfolgenden Urkunden Weinberge in der Mark Hahnheim ausdrücklich bestätigt, weshalb sich der Ort heutzutage ohne Bedenken als 1200jährige Weinbaugemeinde bezeichnen kann. Interessant, aber stark anzuzweifeln sind die Angaben der Urkunde über die Zusammensetzung und Sozialstruktur der Hahnheimer Bevölkerung: Hier werden Halbfreie (litus), Freigelassene (libertus), ihnen Gleichgestellte (conlibertus) und Hörige (mancipium) aufgeführt, die mit ihrem Privatbesitz vor allem an Kleinvieh mit dem Grund und Boden an das Kloster übertragen werden. Eine solch differenzierte Zusammensetzung der Bevölkerung ist uns sonst für keinen rheinhessischen Ort für jene Zeit überliefert, und gerade die Nennung von Gruppen der abhängigen Leute, die für diese Gegend und für diesen Zeitraum sonst unbekannt sind, machen die Urkunde – besonders hinsichtlich dieser Angaben – verdächtig. Vielleicht handelt es sich bei dieser Passage um ein Einschleusen aus jenen Zeiten, da Hahnheim dem Kloster Lorsch weitgehend an die Verwandtschaft des Abtes Humbert verlorengegangen war. Trotzdem wollen wir uns mit den einzelnen Gruppierungen der Bevölkerung, wie sie die Urkunde bringt, näher beschäftigen.

Beginnen wir mit den mancipia, den Hörigen: Wie das Wort mancipium bereits ausdrückt, wurden diese Unfreien ursprünglich nicht als Personen, sondern als Sache gewertet, was bedeutet, daß sie ursprünglich rechtlos und vollkommen dem Gutdünken ihrer Herren ausgeliefert waren. Dieser Status hatte sich aber schon in der Merowingerzeit zugunsten dieser Unfreien gewandelt. In der Lex Salica, dem Recht der Franken, das über die Zeiten eines Chlodwig zurückreicht, genießen die Unfreien (servus, ancilla, mancipium) einen gewissen Rechtsschutz, und im Rahmen der fränkischen Grundherrschaft hatten sie eine wirtschaftliche Selbständigkeit teilweise erreicht. In der großen Gruppe dieser Unfreien unterscheidet man verschie-

dene soziale Stufen, die jeweils von der Inanspruchnahme ihrer persönlichen Dienste vom regelmässigen Tagwerk bis zum tageweisen Einsatz bei Hochzeiten der Landwirtschaft oder gar deren pekuniäre Ablösung bestimmt werden. Die unterste Stufe stellten jene servi (Knechte und Mägde) dar, die Tag für Tag bei Zusicherung von Unterkunft, Kleidung und Verpflegung auf dem Herrenhof dienten. Wer in der Woche nur zu drei Hofdiensttagen verpflichtet war, die übrige Zeit aber der Eigenbewirtschaftung seines Bauerngutes widmen konnte, zählte zur zweiten Stufe der triduanii. Schließlich war bei denjenigen, die nur zur Frühjahrsbestellung, zur Heu- und Getreideernte oder anderen bestimmten Hoftagen antreten mußten, die persönliche Leistung auf ein Minimum beschränkt. Jedoch blieben diese Gruppen der Unfreien verpflichtet, außer Naturalleistungen für das ihnen überlassene Land einen Zins zu zahlen. Dieser wiederum konnte auf einen Nominalzins beschränkt sein, etwa bei den Wachszinspflichtigen (cerocensuales), die im Jahr als einzige Leistung das Wachs für Kerzen in der Kirche zu stellen hatten und somit gar nicht einem weltlichen Herrn, sondern Gott selbst zinsten. Eine gewisse Unsicherheit bei der sozialen Einstufung nach den Leistungen oder richtiger nach der Freiheit von Leistungen (Freiheit bedeutete im Mittelalter im allgemeinen, von einer Leistung oder Verpflichtung frei zu sein) beruht auf dem Dualismus der Verpflichtungen, der sich einerseits aus den Leistungen aufgrund der Standesqualität ergibt (Halbfreier, Unfreier, Leibeigener), andererseits in der wirtschaftlichen Abhängigkeit begründet ist (Zinser, Pächter usw.). Diese Schwierigkeit tritt bei der Illustrierung der Sozialstruktur der Hahnheimer Bevölkerung entsprechend des Wortlautes der Urkunde stark hervor, da einerseits Unterscheidungen aus dem Grundherrschaftsverband heraus getroffen werden, andererseits Stände der fränkischen Volksrechte (liti et liberti) aufgeführt sind. Dürfen wir der Urkunde glauben, so waren in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts in Hahnheim Angehörige des Halbfreienstandes anzutreffen. Die Bezeichnung „Halbfreier“ für den Liten leitet sich von seiner Wergeldeinstufung ab, da für den Totschlag an einem Liten nur die halbe Wergeldsumme eines freien Franken zu zahlen war (100 Schillinge). Die Freigelassenen (liberti) kamen aus dem Unfreienstand, aus dem sie durch die manumissio (Schatzwurf) ihres Herrn vor dem König ausgeschieden waren, zeitlebens aber in einem Klientelverhältnis zu ihrem Herrn verblieben. Die Häufung von abhängigen Leuten der bevorzugten Gruppen in dem Orte Hahnheim weist auf eine Sonderstellung dieses Platzes hin, die wir am besten bei einer Erörterung der Herkunft des rupertinischen Besitzes herausstellen können.

Hahnheim darf nach der Urkunde als ein Allod des Adalhelm gelten, der dieses Erbgut so, wie er es rechtmäßig seiner Tochter Williswind überantwortet hatte, von seinen Vorfahren übernommen haben wird. Somit war die villa in Hahnheim schon über Jahrzehnte hin in den Händen ein und derselben Familie, worüber die Eigennamen verschiedener Familienmitglieder und der Ortsname selbst eingehend Auskunft geben.

Adalhelm gehörte zu jener Familiengruppe, die in Mainz das Kloster Altmünster etwa in den Jahren um 720 gründete oder wiedergründete. Diesem Familienkreis sind neben dem Mainzer Bischof Rigibert auch die Klosterstifterin Bilhild zuzuzählen, die im rheinisch-mainischen Raum als Regionalheilige verehrt wird. Weiterhin muß zur Gründerfamilie jener Hagano gerechnet werden, der gemeinsam mit dem Grafen Adalhelm als Zeuge in der Bilhildisurkunde auftritt und dessen Name an der Kirchengründung = Hagenmünster haften blieb. Da die Altmünsterkirche in dem Hahnheim benachbarten Ort Zornheim begütert war, woselbst ihr Besitz an den eines Hagano grenzte, ist neben dem persönlichen Zusammenhang von Hagano und Adalhelm auch der räumliche von den Gütern Haganos zu Zornheim und Mommenheim an Hahnheim nunmehr gesichert. Wenn schließlich zu den Grenznachbarn des haganonischen Besitzes zu Mommenheim der König selbst zählte, dann kann eine Betrachtung dieser Verhältnisse gewisse Rückschlüsse für die Geschichte Hahnheims zu Ende des 7. und Beginn des 8. Jahrhunderts zulassen.

In dem Namen des Ortes Hahnheim, urkundlich Hagenheim, ist der Personenname Hagano (Haguno, Hagino) = Hagen enthalten. Den gleichen Personennamen treffen wir in der Umgebung des Grafen Adalhelm des nachweislichen Eigentümers der villa Hahnheim, und in der Gründerfamilie des Klosters Altmünster = Hagenmünster zu Mainz an. Ferner sind Personen dieses Namens in den Nachbarorten und als Angrenzer an Kirchenbesitz von Altmünster in Mainz nachweisbar. Schließlich zählt zu den Anrainern an die haganonischen Besitzungen um Hahnheim der König selbst und Rupert der Sohn Turincberts und Neffe Kankors.

Unter Beachtung der Bevölkerungsstruktur Hahnheims, wo Liten (Halbfreie) ansässig waren, was vielerorts auf Königsleute deutet, da die Liten fast durchweg öffentliche und paramilitärische Aufgaben zu erfüllen hatten, darf für die Herkunft der Besitzungen Adalhelms und der Haganonen auf Königsgut geschlossen werden. Damit war die villa in Hahnheim zur Merowingerzeit sicherlich ein königlicher Gutskomplex, der jedoch nicht selbständig, sondern im Zusammenhang mit dem breiten Streifen königlicher Besitzungen beiderseits des Rheins von der Neckar- bis zur Mainmündung zu betrachten ist. Aus diesem Merowingergut haben die Parteigänger der Pippiniden und Karolinger und Amtsträger (Grafen, Fiskusverwalter) große Teile an sich gebracht und in Eigengut umgewandelt (allodialisiert). Einen solchen Erbbesitz (Allod) stellt auch das Gut Adalhelms und Haganos in Hahnheim und den umgebenden Ortschaften dar, wovon die villa in Hahnheim selbst nur ein Teilstück ausmachte, das im Erbgang auf Adalhelm und Williswind gekommen war. Auf diese Weise lassen sich manche bisher offene Fragen der Schenkungsurkunde von 764 erklären und die Geschichte der villa Haganonis weiter zurückverfolgen. Der Besitz der Haganonen in Hahnheim war nicht ungeschmälert geblieben oder hatte von Anfang an nicht den gesamten Ort ausgemacht. Neben dieser Familie war hier noch das Kloster St. Maximin zu Trier reich be-

gütert, von dem die Abtei Lorsch später auf dem Tauschwege die Hahnheimer Güter erwarb. Außerdem findet man in Hahnheim im 8. und 9. Jahrhundert noch einzelne Mansen und Ackerland nebst Weinbergen in den Händen verschiedener Grundherren an, von denen einige sogar der rupertinischen Familie zugehören. Entweder trifft die Behauptung in jener Urkunde, daß das Allod des Adalhelm und der Williswind ungeschmälert an Lorsch übergegangen sei, nicht zu, oder die Rupertiner verfügen hier über weiteren Besitz, der nicht aus dem Erbe Adalhelms stammte. Kurz nach 800 umfaßte der Lorsch Kirchenbesitz zu Hahnheim 14 Hufen, die auf die Schenkung von 764 und einige spätere Zugaben zurückgehen. Zu Beginn des 10. Jahrhunderts, nach dem Eintausch der St. Maximiner Güter, stieg der Lorsch Besitzstand in Hahnheim auf 19 1/2 Hufen an. Danach mag das Schenkungsgut des Kankor und der Williswind den Maximiner Besitz im Ort doch bei weitem übertroffen haben. Jedenfalls zählte Hahnheim in der Folgezeit zu den Perlen der Lorsch Außenbesitzungen, die dem Kloster durch den Nepotismus des Abtes Humbert (1032) verloren gingen, da dieser Hahnheim nebst anderen Lorsch Kirchengütern an seine Anverwandte zwar auf dem Lehnsweg ausgab, tatsächlich damit aber deren Verschleuderung einleitete. Die Lorsch Zeit des Ortes Hahnheim, die 764 unter solch verheißungsvollen Umständen begann, nahm damit ihr Ende.



Höchstgelegene Weinbaugemeinde
Rhein Hessens

Qualitätsweinbau auf 100 Hektar

Bekannte Weinbergslagen:
Münchbäumchen – Guldenmorgen
Moosberg – Börnchen

Sieger der Hauptklasse im Wettbewerb

„Unser Dorf soll schöner werden“

(1966)